

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach,
nachstehend - Straßenbauverwaltung – genannt,

und

der Stadt Herrieden,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Brandl,
nachstehend - Stadt – genannt,

über

**die Erneuerung/Verbreiterung der Gehwege und
die Oberbauerneuerung der Hauptfahrbahn in der OD Neunstetten
im Zuge der Staatsstraße 2249**

(Abschnitt 260, Station 0,005 bis Station 0,823)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Neunstetten im Zuge der Staatsstraße 2249 gemeinsam auszubauen.
Die Stadt führt die Verbreiterung der bestehenden Gehwege beidseitig auf ein Maß von 2,25 m durch. Dies ermöglicht die Nutzung als Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“. In diesem Zuge erneuert die Staatsbauverwaltung die Fahrbahndecke in der OD-Neunstetten von Abschnitt 260, Station 0,005 bis Station 0,823.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Planunterlagen der Stadt einschließlich der Kostenberechnung vom 15.06.2016 (IB Heller, Herrieden).
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Lageplan mit Eintragung der Kostenteilungsgrenzen (Stand März 2016)
 - Anlage 2: Darstellung der zu Grunde gelegten Fahrbahnbreitenbemessung zur Kostenteilung
 - Anlage 3: Kostenberechnung nach Kostenteilungsplan IB Heller (Stand 15.06.2016)
 - Anlage 4: Markierungs- und Beschilderungsplan Teil 1-3 (Stand April 2016)
 - Anlage 5: Kostenschätzung Markierung und Beschilderung (Stand Juni 2016)

Änderungen und Abweichungen dieser Unterlagen können nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

- (1) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. 2015, Seite 154) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16.09.1982 zum Vollzug des BayStrWG (VollzBek), veröffentlicht im MABl. 1982 S. 565.
- (2) Die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2008, ARS 14/2008 abgedruckt im Verkehrsblatt 2008 S. 142, eingeführt mit den Ergänzungen des Ministerialschreibens vom 19.05.2009, IIB2-4314.2-002/95, ergänzt mit den Festlegungen gemäß MS vom 25.06.2012, Az. IIB2-43142-001/11 (Verwaltungskostenpauschale) und mit der Anhebung der Pauschalen gemäß MS vom 30.08.2012, Az. IIB2-43142-003/009.
- (3) Bestandteile dieser Vereinbarung sind ferner die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien; hierzu gehören insbesondere auch:
 1. Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien -StraKR-) in der Fassung der Bekanntmachung durch Allg. Rundschreiben Straßenbau 02/2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.01.2010 (VkBl. 2010 S. 62), in Bayern eingeführt für Staats- und Kreisstraßen mit IMS vom 26.01.2012, Az. IIB2-43251-001/09.
 2. Bei höhengleichen Kreuzungen:
Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung -FStrKrV-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1957 (BGBl. I S. 659) sinngemäß, gemäß Veröffentlichung MABl. 1976 S. 440 Nr. 2.2, geändert mit Veröffentlichung MABl. 1982 S. 584 Nr. 29.1.
- (4) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in der jeweils geltenden und eingeführten Fassung.

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Straßenbauarbeiten sowie für die Planung der mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abgestimmten und angeordneten Markierung, Wegweisung und Beschilderung zuständig. Die Durchführung der angeordneten Markierung und Beschilderung obliegt der Straßenbauverwaltung.
Die Kostenbeteiligung zwischen den Vertragspartnern regelt sich nach dieser Vereinbarung.
Der Zuwendungsantrag wird von der Stadt gestellt. Das Förderrisiko wird von dem Antragsteller selbst getragen.

Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, alle Arbeiten im Rahmen der Bauoberleitung vor Ort zu überwachen.

- (2) Im Zuge der Oberbauerneuerung der St 2249 fällt kein Grunderwerb an. Für die Erneuerung der Gehwege ist in vereinzelt Teilbereichen Grunderwerb erforderlich. Dieser wird von der Stadt durchgeführt.
- (3) Die Stadt erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend der Baustellenverordnung, erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und stellt den erforderlichen Koordinator.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam von der Stadt und der Straßenbauverwaltung abgenommen.
Die Stadt überwacht die Fristen für Mängelansprüche und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung.
- (5) Die Beteiligten stimmen überein, dass aus bautechnischen Gründen der Zuschlag auf das annehmbarste Angebot erteilt werden soll.
- (6) Im Rahmen der gemeinschaftlichen Maßnahme sind nach den Regeln der Straßenbautechnik insbesondere folgende Aufwendungen erforderlich:
- Umbau der Einmündung St2249 und St1066
 - Umbau der Einmündung St2249 und der Ortsstraße „Bürgerwaldstraße“
 - Kappenverbreiterung auf der Brücke über den Käferbach
 - Aufstellen der erforderlichen Verkehrszeichen und der wegweisenden Beschilderung
 - Herstellen der Markierung und Beschilderung
- (7) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig als Leistung der Stadt abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt ausgeschrieben und vergeben:
1. Anlage, Verbreiterung und bauliche Anpassung der Gehwege einschließlich der Hochborde.
 2. Anpassen der Lage der Einlaufschächte aufgrund der Gehwegverbreiterung.
 3. Anpassen der vorhandenen Zufahrten.

II. Kostenverteilung

§ 4

Kosten der Fahrbahn, Brückenkappen, Seitenbereiche und Gehwege

- (1) Die **Stadt** trägt die Kosten für die Verbreiterung der Gehwege incl. Bordstein, der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Grünflächen sowie für Arbeiten, die ausschließlich durch den Bau dieser Anlage bedingt sind. Der Stadt obliegt die Kostentragung für den Tiefbau unterhalb des Granit-2-Zeilers sowie die Änderung der Einlaufschächte bzw. deren Neuanpassung aufgrund der Gehwegverbreiterung. Die Kostentragung des 2-Zeilers (ohne Unterbau) erfolgt durch die **Straßenbauverwaltung**.

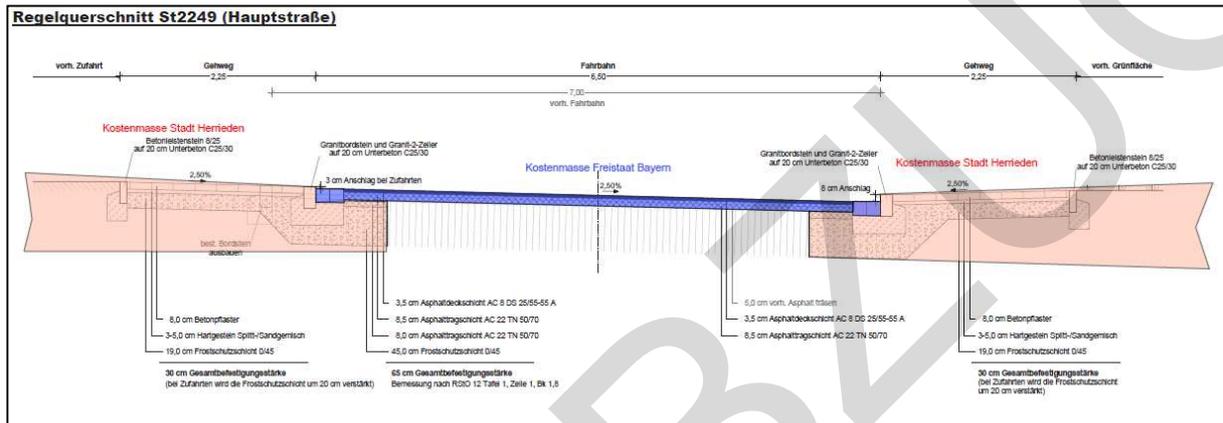


Abbildung 1: Prinzipskizze Kostentragung Regelquerschnitt

- (2) Die Kosten für die Verbreiterung der Brückenkappen werden im Verhältnis der jeweiligen Gesamtbreite je Seite von 2,50 m bis zu einer Breite von 1,50 m von der **Straßenbauverwaltung** getragen. Der Kostenanteil für die darüber hinausgehenden 1,00 m Mehrbreite ist von der **Stadt** zu tragen. Hiernach ergibt sich eine Aufteilung der Kosten für die Kappenverbreiterung der Brücke über den Käferbach zwischen der Stadt (40%) und der Straßenbauverwaltung (60%).

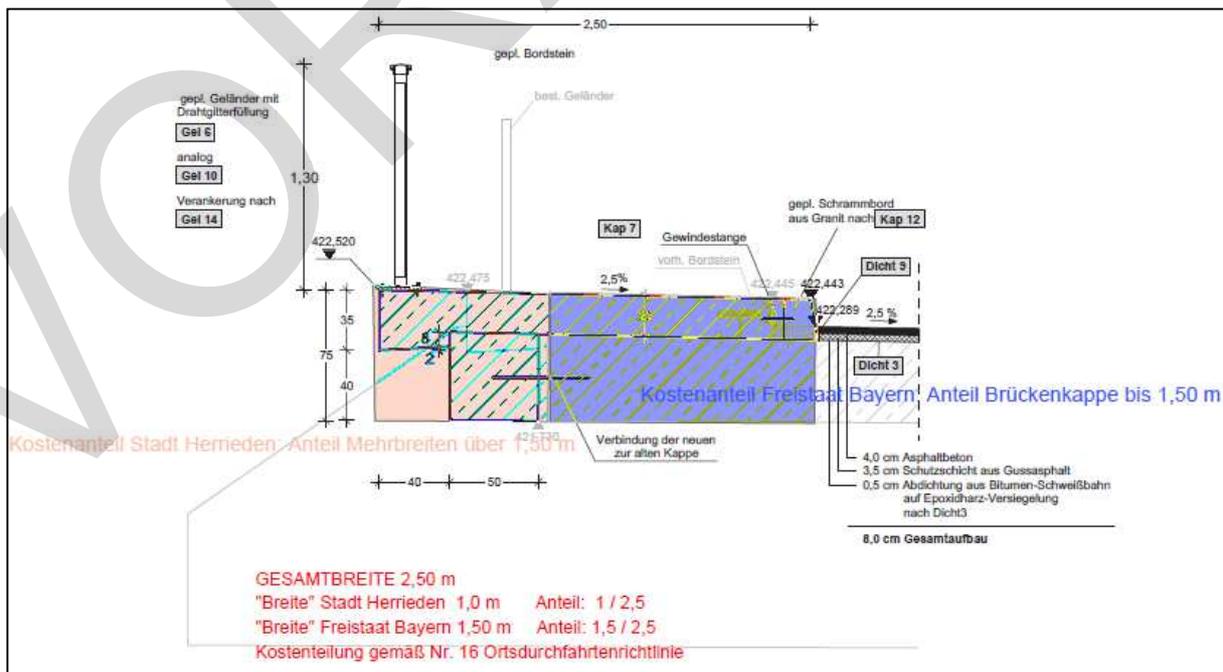


Abbildung 2: Prinzipskizze Kostentragung im Bauwerksbereich

Die Kostenschätzung für die Änderung der Brückenkappen beträgt ca. **55.000,- €** Es ergibt sich folgende vorläufige Kostenteilung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung:

Straßenbauverwaltung: **33.000,- €**

Stadt Herrieden: **22.000,- €**

- (3) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten für die Oberbauerneuerung der Fahrbahn. Sie trägt auch die Kosten für die Herstellung der neuen Straßenentwässerungsrinnen in Form von Granit-2-Zeilern, ohne Tiefbauarbeiten.
- (4) Die Kostenteilung für die Kreuzungsumbauten erfolgt nach dem Verhältnis der vorhandenen Fahrbahn- bzw. Gehwegbreiten nach Durchführung der Maßnahme. Die Kostenteilungsgrenzen sind dem als Anlage beigefügten Kostenteilungsplan zu entnehmen.
- (5) Kostenschätzung ohne Grunderwerb (IB Heller; Stand 15.06.2016):

Straßenbauverwaltung:

Deckenerneuerung St 2249	= 305.000,00 €
Baukosten Einmündung St 1066/St 2249, anteilig	= 67.400,00 €
Baukosten Einmündung Ortsstraße	= 61.800,00 €
Anteil Anpassung Brückenkappe	= 33.000,00 €
Markierung, Ausstattung	= 4.200,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten der Straßenbauverwaltung:	= 471.400,00 €

Stadt Herrieden

Baukosten Gehwege inkl. Anpassungen	= 288.000,00 €
Baukosten Einmündung St 1066 / St 2249, anteilig	= 28.700,00 €
Baukosten Einmündung Ortsstraße	= 44.300,00 €
Anteil Anpassung Brückenkappe	= 22.000,00 €
Markierung, Ausstattung	= 2.600,00 €
<hr/>	
Gesamtkosten Stadt Herrieden:	= 385.600,00 €

Die endgültigen Kosten werden auf Grundlage der Schlussrechnung ermittelt.

- (6) Die nicht eindeutig zuordenbaren Kosten, insbesondere für Baustelleneinrichtung (Herstellen, Vorhalten, Unterhalten, Betreiben und Räumen), Vermessen, sachverständige bautechnische Beweissicherung, Verkehrssicherung (einschließlich Umleitungsbeschilderung) und Bestandsunterlagen, Aufwendungen gemäß Baustellenverordnung (SIGE etc.), werden im Verhältnis der anteiligen, tatsächlichen Baukosten einschl. MwSt (Kostenfeststellung) zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung aufgeteilt.

§ 5

Oberflächenentwässerung

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und die Anschlussleitungen über die gemeindliche Kanalisation entwässert.
- (2) Die vormals eigenständige Gemeinde Neunstetten hat sich gemäß Straßenbenutzungsvertrag vom 01.07./18.08.1965 zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Neunstetten, verpflichtet das Oberflächenwasser der Fahrbahn unentgeltlich und unwiderruflich in die Kanalisationsanlage einleiten zu lassen.
- (3) Durch die Gehwegverbreiterung wird eine Anpassung und teilweise Neuanlage der Einlaufschächte in Höhe und Lage notwendig, um eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen. Die Kostentragung der Anpassungen und Neuanlage obliegen der Stadt.
- (4) Die Straßenbauverwaltung leistet für die zusätzlich entstehenden Einlaufschächte an die Stadt einen einmaligen Kostenbeitrag, welcher sich an der Restnutzungsdauer der gemeindlichen Kanalisation bemisst. Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung auf Grundlage der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 26.11.1997 Nr. IIB2-43142-002/95 (A11MB1 Nr. 24/1997) geregelt. Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 ODR - sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischwasserkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen der Straßenbauverwaltung liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden Straßenbenutzungsvertrag.

§ 6
Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Knotenpunkten im Zuge dieser Maßnahme sind Art. 32 BayStrWG und die Straßenkreuzungsrichtlinien - StraKR - maßgebend.
- (2) Die Kostenteilung im Bereich der Kreuzung der St1066 / St2249 erfolgt nach dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten, unter Berücksichtigung der dazugehörigen Gehwegbreiten.

Straßenäste und ihre Fahrbahnbreiten/Gehwegbreiten:

		<u>Baulast</u>
Ast A (St 1066 von Aurach kommend):	Fahrbahn	8,50 m (Straßenbauverwaltung)
	Gehweg	1,50 m (Stadt)
Ast B (St 2249 OD Neunstetten):	Fahrbahn	6,50 m (Straßenbauverwaltung)
	Gehwege	4,50 m (Stadt)
Ast C (St 1066 von Ansbach kommend):	Fahrbahn	8,50 m (Straßenbauverwaltung)
	Gehwege	4,00 m (Stadt)
	Summe	33,50 m

Hiernach ergibt sich eine Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen der Straßenbauverwaltung (70,15%; 23,50m / 33,50m) und der Stadt (29,85%; 10,00m / 33,50m).

Die Kostenschätzung für die Änderung dieser Kreuzung beträgt ca. **96.000,- €** Es ergibt sich folgende vorläufige Kostenteilung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung:

Straßenbauverwaltung: **67.344,- €**

Stadt Herrieden: **28.656,- €**

- (3) An dem Knotenpunkt zwischen der Staatsstraße und der einmündenden Ortsstraße „Burgerwaldstraße“ erfolgt die Kostenteilung nach dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten, unter Berücksichtigung der dazugehörigen Gehwegbreiten.

Straßenäste und ihre Fahrbahnbreiten/Gehwegbreiten:

		<u>Baulast</u>
Ast A (St 2249 von Ansbach kommend):	Fahrbahn	6,50 m (Straßenbauverwaltung)
	Gehwege	4,50 m (Stadt)
Ast B (Ortsstraße Burgerwaldstraße):	Fahrbahn	6,00 m (Stadt)
	Gehweg	1,50 m (Stadt)
Ast C (St 2249 von Herrieden kommend):	Fahrbahn	6,50 m (Straßenbauverwaltung)
	Seitenstreifen	1,75 m (Straßenbauverwaltung)
	Radweg	2,00 m (Straßenbauverwaltung)
Summe		28,75 m

Hiernach ergibt sich eine Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen der Straßenbauverwaltung (58,26%; 16,75m / 28,75m) und der Stadt (41,74%; 12,00m / 28,75m).

Die Kostenschätzung für die Änderung dieser Kreuzung beträgt ca. **106.000,- €** Es ergibt sich folgende vorläufige Kostenteilung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung:

Straßenbauverwaltung: **61.755,60 €**

Stadt Herrieden: **44.244,40 €**

- (4) Damit fallen die gesamten Umbaukosten an diesen beiden Knotenpunkten unter die in § 4 Abs.4 dieser Vereinbarung genannten Kostenteilung.

§ 7

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen.
- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.
- (3) Die Stadt versichert, dass die städtischen Versorgungsleitungen geprüft, in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nach jetzigem Stand in den nächsten 10 Jahren keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

§ 8

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind in den Baukosten der Fahrbahn enthalten und werden gemäß § 4 geteilt.

Das Anbringen und Errichten von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

§ 9

Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Straßenbenutzungsvertrag mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

§ 10

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen im Zuge der Gehwegverbreiterung trägt die Stadt.

§ 11

Grunderwerb

- (1) Kostenmasse des Grunderwerbs:
 1. Unter die Grunderwerbskosten fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten, Vermessungs- und Vermarktungskosten.
 2. Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind.

Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder Grünflächen anfällt, und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigen, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (5) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.

§ 12

Verwaltungskosten

- (5) Die Straßenbauverwaltung vergütet der Stadt die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben 5 v.H., der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Baukosten einschl. Mehrwertsteuer.
- (6) Die Stadt vergütet der Straßenbauverwaltung die Erstellung der Markierung und Beschilderung 5 v.H., der auf die Stadt entfallenden Baukosten einschl. Mehrwertsteuer.

§ 13

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt.

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung die prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den straßenbaulichen Kostenanteil übersenden.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig.

Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit Zahlungen in Verzug gerät, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

- (4) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen für den Bereich des Deckenbaus. Die von ihr an die Stadt zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach verfügbaren Haushaltsmitteln gezahlt.

III. Sonstige Regelungen

§ 14

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 33 BayStrWG i.V. m. VollzBek BayStrWG).

Die Straßenbauverwaltung hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Staatsstraße 2249 in ihrer Fahrbahnbreite.

Die Stadt hat die Baulast, die Unterhaltung, das Eigentum, die Verwaltungszuständigkeit, die Verkehrssicherungspflicht und den Winterdienst für die Gehwege und die Ortsstraße „Bürgerwaldstraße“ ab der durchgehenden Fahrbahn der Staatsstraße.

- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme (Schlussabnahme) oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 15

Schriftform

Die Vereinbarung wird 6-fach gleichlautend gefertigt. Die Stadt erhält zwei Fertigungen. Vier Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für die Stadt Herrieden.:

Herrieden,

.....
B r a n d l
Erster Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach,
Staatliches Bauamt Ansbach

.....
S c h m i d t
Leitender Baudirektor